Stand: Oktober 1998
(Offenlegung)

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 138 - Camping- und Wochenendplätze "Hammer" - in der Ortschaft Hammer der Gemeinde Simmerath

1. Bestandteile dieser textlichen Festsetzungen

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag, eine Kurzbetrachtung der Unteren Landschaftsbehörde, Kreis Aachen, zu diesem Planverfahren wird Bestandteil dieses Bebauungsplanes (siehe Anlagen Nrn. 1 und 2).

Die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 10.11.1982, GV NW S. 731 / SGV NW 232, im nachhinein CW VO genannt, ist Bestandteil dieses Bebauungsplanes (siehe Anlage Nr. 3), soweit nachfolgende Festsetzungen auf diese Verordnung verweisen.

2. Camping- und Wochenendplätze

2.1 Nutzungsabgrenzung

Die Anlagen und Einrichtungen der Camping- und Wochenendplätze sind ausschließlich in den Sondergebieten der Lagekennzeichnung SO_1, SO_2 und SO_3 nach Maßgabe der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen zulässig. Darüber hinausgehende Nutzungsfestsetzungen sind nicht Bestandteil der Camping- und Wochenendplätze.

2.2 Zweckbestimmung

Die Camping- und Wochenendplätze dienen vorwiegend dem Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen und Zelten im Sinne der CW VO.

3. Sondergebiete

3.1 Zweckbestimmung und Nutzung, tlw. räumlich gegliedert

Das Sondergebiet SO_1 dient vorwiegend der Unterbringung von Betriebswohnungen und von Einrichtungen zum Betrieb und zur Unterhaltung, insbesondere auch zur Ver- und Entsorgung, des Camping- und Wochenendplatzes in den Sondergebieten SO_2 und SO_3; zulässig sind

Ver- und Entsorgungseinrichtungen sowie sanitäre Anlagen, so z.B. die der Trinkwasserversorgung,
Wascheinrichtungen,
Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen,
Anlagen zur Einbringung von Abwässern und Fäkalien,
Abortanlagen,
Abfallbehälter,;

Fernsprechstellen und Erste-Hilfe-Station,
Rezeption, Kiosk und Kantine,
zentraler Parkplatz;

höchstens zwei Wohnungen für Betriebsinhaber bzw. -betreiber, Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, die dem Betrieb des Camping- und Wochenendplatzes zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind;

Anlagen für handwerklich-technische Einrichtungen zum Betrieb und zur Unterhaltung der im Camping- und Wochenendplatz zulässigen Anlagen.

Die Sondergebiete SO_2 und SO_3 dienen vorwiegend als Camping- und Wochenendplatz im Sinne der Begriffsbestimmung der CW VO; zulässig sind

Wohnwagen und Zelte; in den beiden Gebieten nördlich der Rur als sogenannte Wochenendhäuser definierte, nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen und Mobilheime.

In beiden Sondergebieten sind

zulässig

auch solche Anlagen und Einrichtungen, die der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen und dem Nutzungszweck dienen; hierzu zählen auch Anlagen für gesundheitliche und sportliche Zwecke, deren bauliche Anlagen sind insbesondere in Grundfläche und Baumasse unterordnen;

unzulässig

Vergnügungsstätten im Sinne des § 7 Abs. 2 Ziff. 2 der Baunutzungsverordnung, wie z.B. Spiel- und Automatenhallen sowie Spielkasinos, Nacht- und Tanzlokale jeglicher Art, Diskotheken, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellung mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, so auch Sex-Shops und ähnliche Betriebe wie solche, die dem Verkauf von Waren dienen,

Nebenanlagen aller Art auf den nicht überbaubaren Flächen, einschl. sonstiger untergeordneter Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung, so z.B. insbesondere zusätzliche(r) Einfahrtsbereich(e), auch Anlagen und Einrichtungen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können; hiervon ausgenommen sind Zugänge und Einfriedungen, soweit bauliche Anlagen, und Böschungsmauern.

3.2 Grundfläche im SO_1-Bereich

Zulässig ist eine Grundfläche des Höchstmaßes von 250 m² für alle der SO_1-Zweckbestimmung zuzuordnenden baulichen Anlagen und Einrichtungen.

4. Dorfgebiet

4.1 Zulässigkeitseinschränkung von Nutzungen
- im Sinne einer Teilgliederung des gesamten Orts-Dorfgebietes

Nicht zulässig sind die nach § 5 der Baunutzungsverordnung allgemein zulässigen

Wirtschaftsstellen forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude;
Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten;
Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, ausgenommen davon sind jedoch solche zulässig, die eigene Erzeugnisse sowohl be- und verarbeiten wie auch sammeln;
Tankstellen.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden

die nach § 5 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung.

5. Höhenlage, Trauf- und Firsthöhe baulicher Anlagen im Dorf- und im Sondergebiet SO_1

5.1 Höhenlage Erdgeschoß-Fußboden

Zulässig ist für die Oberkante des Erdgeschoß-Fußbodens baulicher Anlagen eine Höhe, die höchstens 0,5 m über natürlichem Gelände liegt. Bezugspunkt ist der höchstgelegene Punkt an der Gebäude-Außenwand, an der das Gelände im Mittel am höchsten liegt.

Zulässig ist ebenso eine Höhe, die höchstens 0,5 m über Straßenkrone liegt, sofern der in Absatz 1 genannte Bezugspunkt tiefer liegt als die Straßenkrone. Kronenpunkt ist derjenige, der dem Mittelpunkt der Erdgeschoß-Fußbodenfläche am nächsten liegt.

5.2 Trauf- und Firsthöhe

Zulässig ist

für Gebäude mit einem Vollgeschoß eine Traufhöhe von höchstens 3,5 m und eine Firsthöhe von höchstens 8,5 m,

für Gebäude mit zwei Vollgeschossen eine Traufhöhe von höchstens 6,5 m und eine Firsthöhe von höchstens 11,5 m,

die gegebene Trauf- und Firsthöhe eines vorhandenen Gebäudes für dessen An- und Umbau.

Bezugshöhe ist die Oberkante des fertiggestellten Erdgeschoß-Fußbodens. Traufpunkt ist der Schnittpunkt aus Oberkante Dachhaut und Gebäude-Außenwand.

6. Drempel

Zulässig sind

Drempel nur für Gebäude mit einem Vollgeschoß bis zu einer Höhe von 0,5 m, gegebene Drempelhöhen eines vorhandenen Gebäudes für dessen An- und Umbau. - Gemessen wird die Drempelhöhe zwischen Oberkante Erdgeschoß-Decke und Oberkante Dachhaut in Verlängerung des aufgehenden Mauerwerkes.

7. Dachneigung

Zulässig sind Dachneigungen für bauliche Anlagen mit

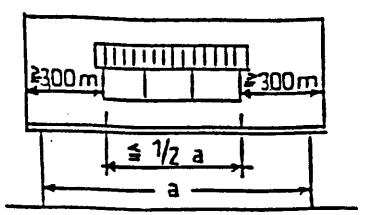
einem Vollgeschoß von 35° bis 48°,
zwei Vollgeschossen von 23° bis 38°,

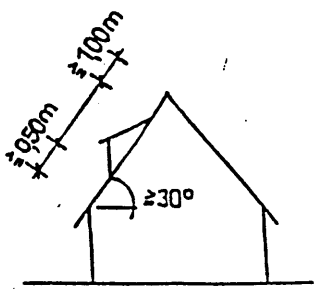
eine Dachneigung von 0° bis 5° für Garagen und untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung,

die Dachneigung eines vorhandenen Gebäudes für dessen An- und Umbau.

8. Dachgaube

Zulässig sind Dachgauben nur bei eingeschossigen Gebäuden mit einem Vollgeschoß nach folgender zeichnerischer Festsetzung:





Erklärung: ≥ bedeutet: gleich oder größer als ...
≤ bedeutet: gleich oder kleiner als ...

9. Einfriedung

Einfriedung, soweit bauliche Anlage, ist zulässig

entlang der Grenze der Verkehrsflächen nur als Holzzaun, der eine Höhe von 0,8 m nicht überschreitet,
entlang der übrigen Grundstücksgrenzen nur als Holz- oder Maschendrahtzaun, der eine Höhe von 1,5 nicht überschreitet,
als Böschungsmauer, die bergseitig das natürliche Gelände um 0,2 m nicht überschreitet.

Die Maßnahmen und Bindungen der Ziff. 10 und 11 dieser textlichen Festsetzungen bleiben ebenso wie § 10 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen von den Festsetzungen dieser Ziff. 9. unberührt.

10. Flexibilisierungs-Regelung

Die maßliche Lagebestimmung zeichnerischer Festsetzungen mit Bezug auf nachrichtlich übernommene Gewässergrenzen der Rur beziehen sich ausschließlich auf die natürlichen Veränderungen unterliegende, nach dem LWG NW definierte, örtlich jeweils gegebene Gewässergrenze. Insofern können trotz unverändert gültiger Maßfestsetzung die von der Gewässergrenze abhängigen zeichnerischen Festsetzungen ebenso flexibel-fließender Veränderung unterliegen.

11. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, Bindungen für das Anpflanzen, für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Unter Bezugnahme auf Abs. 1 der Ziff. 1 (Seite 1) dieser textlichen Festsetzungen siehe hierzu die textlichen Festsetzungen des landschaftspflegerischen Fach beitrages der Unteren Landschaftsbehörde, Kreis Aachen, in Anlagen Nrn. 1 und 2.

Anlage Nr. 1 **zum Bebauungsplan Nr. 138 Camping- und Wochenendplätze "Hammer" in der Ortschaft Hammer der Gemeinde Simmerath**

Festsetzungen über Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, über Bindungen für das Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.

1. Bestandserhaltung

1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind alle Laubbäume geschützt, die einen Stammumfang von 70 und mehr Zentimetern entsprechend einem Durchmesser von mindestens 22,3 cm (Nadelbäume erst bei einem Stammumfang von 100 cm; entsprechend einem Durchmesser von mindestens 31,9 cm), gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden aufweisen.

Bei Abgang (infolge Überalterung, Sturm, Verkehrsicherungspflicht etc.) von o.g. Bäumen ist ein Ersatz an gleicher Stelle im Verhältnis 1 : 2 durch Laubbäume gem. der Artenliste Nr. 4 zu leisten.

1.2 In den mit - **B 1** - gekennzeichneten Flächen sind alle Bäume dauerhaft zu erhalten. In diesen Flächen sind zusätzliche Versiegelungen und sämtliche Eingriffe in den Bodenkörper **nicht** zulässig.

Bei Abgang (infolge Überalterung, Sturm, Verkehrsicherungspflicht etc.) von o.g. Bäumen ist ein Ersatz an gleicher Stelle im Verhältnis 1 : 2 durch Laubbäume gem. der Artenliste Nr. 4 zu leisten.

1.3 In den mit - **B 2** - gekennzeichneten Flächen sind die vorhandenen Gehölze, Hecken und Hecken mit Durchwachsern ortsüblich zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind nachzupflanzen.

1.4 In den mit - **G** - gekennzeichneten Flächen sind die Gehölze zu erhalten und der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Ein Rückschnitt zur Freihaltung des Lichtraumprofiles für den Wirtschaftsweg (Fläche A) ist zulässig.

1.5 Auf der **SO 3** - Fläche sind Neuversiegelungen für Wege und Plätze nicht zulässig. Befestigungen für Wege und Plätze sind nur in wassergebundener Form als Schotterrasen zulässig.

1.6 Auf den **SO 2** - Flächen sind nach Möglichkeit alle versiegelten Wege und Plätze langfristig mit wassergebundenen Decken zu versehen. Neuversiegelungen für Wege und Plätze sind nicht zulässig.

2. Bestimmungen zu Pflanz- und Entwicklungsmaßnahmen

2.1 <u>"B 3" - Flächen (Hecken mit nicht - bodenständigen Gehölzen)</u>

Innerhalb der mit " B 3 " gekennzeichneten Flächen sind die Heckenteile aus bodenständigen Gehölzen zu erhalten. Nicht - bodenständige Gehölze (z.B. Fichte, Thuja, Zierberberitze) sind spätestens bei Abgang durch einreihige Wildstrauchhecken mit Gehölzen der Artenliste Nr. 2 oder durch Schnitthecken mit Sträuchern der Artenliste Nr. 3 zu ersetzen.

2.2 <u>" C 1 " - Flächen (Eingrünung der bestehenden Campingplätze)</u>

Innerhalb der mit " C 1 " gekennzeichneten Flächen sind entweder einreihige Wildstrauchhecken aus Gehölzen der Artenliste Nr. 2 anzupflanzen oder Schnitthecken mit Durchwachsern aus Gehölzen der Artenliste Nr. 3 anzulegen. Die Pflanzung ist innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

2.3 <u>" C 2 " - Flächen (Uferstreifen und Böschung entlang der Rur)</u>

Der Uferstreifen ist zukünftig der natürlichen Entwicklung zu überlassen, so daß sich ein Gehölzstreifen als Pufferzone zwischen Campingplatz und Gewässer entwickeln kann.

Zur Förderung des Gehölzstreifens sind in der mit " C 2 " gekennzeichneten Fläche entlang der Uferböschung verteilt insgesamt 11 Bäume der Artenliste Nr.1 zu pflanzen. Die Pflanzung ist innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

Innerhalb der Uferstreifen / Uferböschungen ist es außerdem unzulässig:

- Aufschüttungen, Verfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu ändern,
- Befestigungen jeglicher Art (Mauern, Treppen etc.) vorzunehmen,
- Lagerflächen jeglicher Art herzustellen,

- Kompostmieten anzulegen oder Grünschnitt oder sonstige Grünabfälle (Rasenschnitt, Reisig etc.) einzubringen,
- die bodenständige Ufervegetation (Feld - bzw. Ufergehölze, Einzelbäume oder -sträucher, Krautvegetation) zu beseitigen oder zu beschädigen,
- zu mähen,
- nicht - bodenständige Pflanzen einzubringen,
- Dünger- und Biozide (Herbizide, Insektizide etc.) einzusetzen.

2.4 " C 3 " - Flächen (Pflanzstreifen oberhalb der Ufermauer entlang der Rur)

Innerhalb der mit " C 3 " gekennzeichneten Fläche ist auf einer Länge von ca. 125 m eine Schnitthecke aus Gehölzen der Pflanzliste Nr. 3 anzulegen oder ein lückiger Wildstrauchgürtel mit insgesamt 40 Gehölzen der Artenliste Nr. 2 zu bepflanzen. Die Pflanzung ist innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

2.5 " C 4 " - Flächen (Eingrünung der SO 3 Zone)

Innerhalb der mit " C 4 " gekennzeichneten Flächen ist auf einer Länge von ca. 210 m eine einreihige Wildstrauchhecke mit Gehölzen der Artenliste Nr. 2 anzulegen. In dieser Zone ist die Herstellug **einer** Einfahrt zulässig.

2.6 " C 5 " - Flächen (Uferstreifen entlang des Riffels- bzw. Riwelsbaches

Innerhalb der mit " C 5 " gekennzeichneten Flächen sind nicht - bodenständige Gehölze (Thuja) zu entfernen. Die bodenständigen Gehölze entlang der Uferlinie sind zu erhalten. Zusätzlich sind innerhalb des 10 m breiten und ca. 125 m langen Streifens insgesamt 125 Schwarzerlen (Alnus glutinosa; Qualität siehe unter Artenliste Nr. 1) verteilt zu pflanzen (**nicht in einer Reihe !**). Der Uferstreifen ist zukünftig der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Zum Schutz des Uferstreifens ist zwischen dem Streifen und der SO 3 - Fläche ein Zaun zu ziehen.

Maßnahmen, die innerhalb der Uferstreifen / Uferböschungen **nicht** zulässig sind, siehe unter Punkt **2 c.**

Die Pflanzung der Erlen ist unmittelbar nach Aufnahme der Nutzung der SO 3 - Fläche als Camping-/ Wochenendplatz in der darauf folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

2.7 " S " - Flächen (Sukzessionsflächen entlang der Rur)

Innerhalb der Sukzessionsflächen sind nicht - bodenständige Gehölze (japanischer Knöterich) dauerhaft zu entfernen. Bodenständige Gehölze sind zu erhalten.

Die Flächen sind zukünftig der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die im Bebauungsplan eingezeichneten Stellplätze dürfen nur in Form eines Schotterrasens befestigt werden.

2.8 " SO 3 " - Fläche (Strukturierung des neuen Campingplatzes)

Innerhalb der " SO 3 " - Fläche sind zur naturräumlichen Strukturierung des Geländes und zur Abgrenzung der Stellplätze 20 Bäume der Artenliste Nr. 4 (Qualität siehe unter Artenliste Nr. 1) und insgesamt 200 laufende Meter Schnitthecke mit Gehölzen der Artenliste Nr. 3 (Heister) zu pflanzen.

Die Pflanzung ist unmittelbar nach Aufnahme der Camping-/Wochenendplatznutzung in der darauf folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

Für sonstige Hecken oder Gehölze, die zur Strukturierung innerhalb des Campingplatzes und zur Abgrenzung der Stellplätze gepflanzt werden, sind ebenfalls die Sträucher der Artenliste Nr. 3 zu nutzen.

3. Gehölzlisten

Artenliste Nr. 1 - Ufergehölz -

Alnus glutinosa (Schwarzerle),

Fraxinus excelsior (Esche),

Salix alba (Silberweide),

Salix fragilis (Bruchweide)

Qualität : **Forstware (Heister, Höhe: mind. 1,5 m bzw. Steckhölzer der beiden Weidenarten)**

Der Pflanzabstand zwischen den Bäume beträgt ca. 5 m

Artenliste Nr. 2 - Wildstrauchhecken/ Wildgehölzstreifen -

Acer campestre (Feldahorn),

Cornus sanguinea (Hartriegel),

Corylus avellana (Haselnuß),

Crataegus monogyna (Weißdorn),

Rosa canina (Hunds-Rose),

Salix caprea (Salweide),

Sorbus aucuparia (Eberesche)

Qualität: **2 x verpflanzt, mit oder ohne Ballen (je nach Art), Höhe mind. 80 - 100 cm oder entsprechende Forstware**

Der Pflanzabstand innerhalb der Reihe beträgt 1 bis 1,5 m. Es sind immer 3 - 5 Gehölze einer Art in Gruppe zu pflanzen, um auch konkurrenzschwächeren Arten gute Entwicklungsmöglichkeiten zu geben. Die Hecke ist dauerhaft zu erhalten.

Artenliste Nr. 3 - Schnittheckenpflanzung -

Fagus sylvatica (Buche),

Carpinus betulus (Hainbuche),

Crataegus monogyna (Weißdorn)

Qualität : **Strauch, 2 x verpflanzt, ohne Ballen (je nach Art), Höhe : 60 - 100 cm oder entsprechende Forstware**

pro laufender Meter sind 5 Sträucher zu pflanzen

Durchwachser: Fagus sylvatica (Buche)

Qualität : **Forstware (Heister, ohne Ballen; Höhe: mind. 1,5 m)**

alle 5 Meter ist ein Durchwachser zu pflanzen

Artenliste Nr. 4 - Laubbäume -

Fagus sylvatica (Buche),

Acer pseudo-platanus (Bergahorn),

Quercus robur (Stieleiche),

Sorbus aucuparia (Eberesche),

Tilia cordata (Winter-Linde),

Carpinus betulus (Hainbuche)

Qualität: **Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 12 - 14 cm**

Aachen , den 13.10.1998

gez. Bollig

Untere Landschaftsbehörde
Kreis Aachen

Anlage Nr. 2 **zum Bebauungsplan Nr. 138 Camping- und Wochenendplatz "Hammer" in der Ortschaft Hammer der Gemeinde Simmerath**

Begründung zu den Festsetzungen aus Anlage Nr. 1

Zu Punkt **1.1** u. **1.3**: Die Bestandserhaltung und der Ersatz der Gehölze ist u. a. zur Sicherung der Lebensstätten von Pflanzen und Tieren erforderlich und dient somit auch dem Menschen. Gehölze erfüllen vielfältige Funktionen z. B. als Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten für Tiere, Nahrungsmöglichkeit, Klimaverbesserung, Sauerstoffproduktion, Wasserrückhaltung, Erosionssicherung, Beschattung, Gliederung der Landschaft, Erholung und die Möglichkeit zur Ansiedlung von niederen Pflanzen (Flechten, Moose etc.).

Ein Ersatz im Verhältnis 1:2 ist deshalb erforderlich, da es sich bei den betreffenden Bäumen meist um ältere Exemplare handelt, die eine hohe ökologische Wertigkeit besitzen. Ein annähernd angemessener Ausgleich kann nur durch eine erhöhte Anzahl neu gepflanzter Gehölze erreicht werden.

Zu Punkt **1.2**: Baumgruppen prägen erheblich durch ihr Alter und ihre Größe das Landschaftsbild. Ihnen wird eine große Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft zugeschrieben. Der Schutz der Baumgruppen ist für den Erhalt des charakteristischen Ortsbildes erforderlich.

Zu Punkt **1.4**: Das Begleitgrün entlang der Wege (z.B. Hohlweg neben der SO 3 - Fläche) erfüllt verschiedene Funktionen im Artenschutz. Außerdem wird durch diese vielfältigen Strukturen die Erholungswirkung auf den Menschen erhöht.

Zu Punkt **1.5** u. **1.6**: Jede Versiegelung greift erheblich in den Naturhaushalt ein: Vegetationsfläche wird vernichtet, der belebte Oberboden zerstört, die Versickerung von Wasser verhindert etc.. Die Pflicht zu einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden erfordert die Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das absolut notwendige Maß.

Zu Punkt **2**: Der Zeitrahmen der einzelnen Maßnahmen wurde so gewählt, daß ein kurzfristiger Schutz der Landschaft insbesondere vor optischen Wirkungen des Campingplatzbetriebes entsteht, aber ein ausreichender Zeitraum für die Realisierung zur Verfügung steht.

Zu Punkt **2.1**: Bodenständige Gehölze haben in der Regel eine erheblich größere Bedeutung für einheimische Tierarten als nicht - heimische Pflanzen, deshalb erweitert der Austausch der Pflanzen den Lebensraum für verschiedene Tierarten. Der Erhalt der Heckenstrukturen dient einer landschafts- und naturgerechten Einbindung des Campingplatzes. U.a. dienen sie dem Windschutz.

Zu Punkt **2.2**: Die Anlage von Hecken entlang der Außengrenzen der Campingplatzbereiche ist erforderlich für eine landschafts- und naturgerechte Einbinduung der Anlage. Die Alternative zwischen relativ schmaler Schnitthecke und breiterer Wildstrauchhecke ermöglicht eine Auswahl entsprechend der räumlichen Platzverhältnisse.

Zu Punkt **2.3**: Die Maßnahmen sind aus wasserwirtschaftlicher und landschaftsplanerischer Sicht sinnvoll, um den ökologischen Zustand des Gewässers und der Uferbereiche zu erhalten und zu verbessern. Durch die festgesetzte Neuanpflanzung kann das Ufer ingenieurbiologisch gefestigt werden. Zusätzlich wird eine Beschattung des Gewässers erreicht. Um eine weitgehend natürliche Entwicklung des Uferbereiches zu ermöglichen, wurden die Pflanzmaßnahmen auf ein Minimum reduziert.

Zu Punkt **2.4**: Die langgestreckte Betonmauer entlang des Rurufers mit dem offen dahinter liegendem Campingplatz wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus. Zur besseren Einbindung der Mauer in die Umgebung ist eine Bepflanzung erforderlich.

Zu Punkt **2.5**: Für eine stärkere Abschirmung und gleichzeitig bessere Einbindung des neuen Campingplatzes in die Umgebung ist die Pflanzung der Wildsträucher erforderlich. Außerdem werden die Funktionen der teilweise entlang der Grenzen dieses Platzes schon vorhandenen Gehölzstreifen für den Naturhaushalt gestärkt.

Die Pflanzmaßnahmen dienen u.a. der Kompensation der durch die Nutzung der SO 3 - Fläche als Camping- und Wochenendplatz in Zukunft zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Zu Punkt **2.6**: Zum Schutz des Riffelsbaches und seines uferbegleitenden Sumpfstreifens ist eine breite Schutzzone unbedingt erforderlich. Die Pflanzung von Erlen fördert die weitere Entwicklung zu einem Erlenbruch.

Der Zaun zwischen Campingplatz und Sumpfzone ist erforderlich, um die ökologisch sehr wertvolle aber trittempfindliche Zone vor Betreten von der Seite des Campingplatzes her zu schützen.

Die Entwicklung eines Erlenbruches dient u.a. der Kompensation der durch die Nutzung der SO 3 - Fläche als Camping- und Wochenendplatz in Zukunft zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Zu Punkt **2.7**: Die Notwendigkeit von Stellplätzen wird anerkannt. Wegen der ökologischen Bedeutung der Rur und ihrer Uferbereiche in Bezug auf die Vernetzung von Lebensräumen dürfen die Stellplatzflächen höchstens als Schotterrasen befestigt werden.

Zu Punkt **2.8**: Pflanzmaßnahmen innerhalb der Anlage erhöhen die Strukturvielfalt und bieten verschiedenen Tierarten Lebensraum. Die Gliederung durch Vegetationsstrukturen erhöht zudem die Erholungsqualität des Campingplatzes.

Die Pflanzmaßnahmen dienen u.a. der Kompensation der durch die Nutzung der SO 3 - Fläche als Camping- und Wochenendplatz in Zukunft zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft.

Aachen, den 12.10.1998

gez. Bollig

Untere Landschaftsbehörde
Kreis Aachen

Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung — CW VO —)

vom 10. November 1982[1])

Aufgrund des § 81 Abs. 2 des § 96 Abs. 7 und des § 102 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV. NW. S. 96), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1 Begriffe

Campingplätze sind Plätze, die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen oder Zelten bestimmt sind. Zeltlager, die gelegentlich oder nur für kurze Zeit eingerichtet werden, sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.

(2) Als Wohnwagen gelten nur Wohnfahrzeuge, Wohnanhänger und Klappanhänger, die jederzeit ortsveränderlich sind.

(3) Standplatz ist die Fläche, die auf einem Campingplatz zum Aufstellen eines Wohnwagens oder Zeltes und des zugehörigen Kraftfahrzeuges bestimmt ist.

(4) Wochenendplätze sind Plätze, die nur zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² und einer Gesamthöhe von höchstens 3,50 m dienen und die ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden; bei der Ermittlung der Grundfläche bleiben ein überdachter Freisitz bis zu 10 m² Grundfläche oder ein Vorzelt unberücksichtigt. Als solche Wochenendhäuser gelten auch nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellte Wohnwagen und Mobilheime.

(5) Aufstellplatz ist die Fläche auf Wochenendplätzen, die zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern nach Absatz 4 bestimmt ist.

§ 2 Zufahrt, Innere Fahrwege und Bepflanzung

(1) Camping- und Wochenendplätze müssen an einem befahrbaren öffentlichen Weg liegen oder eine befahrbare öffentliche rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche haben und durch innere Fahrwege ausreichend erschlossen sein. Zufahrten und innere Fahrwege müssen für Feuerwehrfahrzeuge befahrbar sein.

(2) Bei Campingplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 5,50 m breit sein. Geringere Zufahrtsbreiten können gestattet werden, wenn ausreichende Ausweich- und Wendemöglichkeiten vorhanden sind. Für innere Fahrwege mit Richtungsverkehr und für Stichwege von höchstens 100 m Länge genügt eine Breite von 3 m.

[1]) GV. NW. S. 731/SGV. NW. 232.

(3) Bei Wochenendplätzen müssen Zufahrten und innere Fahrwege mindestens 3 m breit sein; Zufahrten müssen mit den erforderlichen Ausweich- und Wendemöglichkeiten versehen sein.

(4) Camping- und Zeltplätze sind der Landschaft entsprechend zu bepflanzen. Die Bepflanzung soll auch gegen Wind schützen.

§ 3 Standplätze, Aufstellplätze und Stellplätze

(1) Standplätze müssen mindestens 70 m² groß sein. Sie sind dauerhaft zu kennzeichnen.

(2) Auf den Standplätzen dürfen Wochenendhäuser und sonstige bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedigungen nicht errichtet werden.

(3) Aufstellplätze müssen mindestens 100 m² groß sein.

(4) Wochenendhäuser müssen zu den Grenzen der Aufstellplätze einen Abstand von mindestens 2,5 m einhalten; andere Abstände sind zulässig, wenn zwischen den Wochenendhäusern

— im Bereich der Brandschutzstreifen ein Abstand von mindestens 10 m und
— im übrigen ein Abstand von mindestens 5,00 m

eingehalten wird. Dies gilt auch für überdachte Freisitze und Vorzelte.

(5) Standplätze und Aufstellplätze müssen von Abwassergruben, Klär- und Sickeranlagen mindestens 50 m entfernt sein.

(6) Sollen die Kraftwagen nicht auf den Stand- oder Aufstellplätzen abgestellt werden, so ist für jeden Stand- oder Aufstellplatz ein gesonderter Stellplatz herzustellen; die Mindestgrößen für Standplätze und Aufstellplätze dürfen dann entsprechend kleiner sein.

(7) Stellplätze für Besucher können verlangt werden.

§ 4 Brandschutz

(1) Camping- und Wochenendplätze sind durch mindestens 5 m breite Brandschutzstreifen in einzelne Abschnitte zu unterteilen. In einem Abschnitt dürfen sich nicht mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätze befinden. Bei aneinander gereihten Stand- oder Aufstellplätzen ist nach jeweils 10 Plätzen ebenfalls ein Brandschutzstreifen anzuordnen. Es kann verlangt werden, daß Brandschutzstreifen zu angrenzenden Grundstücken angelegt werden.

(2) Wochenendplätze dürfen nur eingerichtet werden, wenn die Löschwasserversorgung aus einer Druckleitung mit Überflurhydranten oder aus Gewässern über besondere Einrichtungen für die Löschwasserentnahme dauernd gesichert ist. Die Druckleitung muß eine Durchflußleistung von mindestens 400 l/min haben.

(3) Die Überflurhydranten nach Absatz 2 müssen an den inneren Fahrwegen liegen. Von jedem Aufstellplatz muß ein Überflurhydrant oder eine besondere Einrichtung für die Löschwasserentnahme in höchstens 200 m Entfernung erreichbar sein. Hydranten an öffentlichen Verkehrsflächen können angerechnet werden.

(4) Für je 50 Standplätze und für je 25 Aufstellplätze ist mindestens ein für die Brandklassen A, B und C geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt auf der Platzanlage zweckmäßig verteilt und wetterfest anzubringen. Von jedem Stand- oder Aufstellplatz muß ein Feuerlöscher in höchstens 40 m Entfernung erreichbar sein. Sofern eine Aufsichtsperson (z.B. Platzwart) für den Platz erforderlich ist, sind bei dieser zwei weitere Feuerlöscher nach Satz 1 bereitzuhalten.

§ 3 Trinkwasserversorgung

(1) Camping- und Wochenendplätze dürfen nur angelegt werden, wenn die Versorgung mit einwandfreiem Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage dauernd gesichert ist. Je Standplatz oder Aufstellplatz und Tag müssen mindestens 200 l zur Verfügung stehen.

(2) Für je 100 Standplätze oder Aufstellplätze sollen mindestens 6 Trinkwasserzapfstellen mit Schmutzwasserabläufen vorhanden sein. Sie müssen von den Abortanlagen räumlich getrennt sein. Werden die Zapfstellen im Freien angeordnet, so ist der Boden in einem Umkreis von mindestens 2 m zu befestigen. Zapfstellen, die kein Trinkwasser liefern, sind als solche zu kennzeichnen.

§ 6 Wascheinrichtungen

(1) Für je 100 Standplätze oder Aufstellplätze müssen in nach Geschlechtern getrennten besonderen Räumen jeweils zur Hälfte für Frauen und Männer mindestens 16 Waschplätze und 8 Duschen vorhanden sein. Mindestens ein Viertel der Waschplätze und Duschen sind in Einzelzellen anzuordnen.

(2) Die Fußböden und die Wände der Räume müssen so beschaffen sein, daß sie leicht gereinigt werden können.

§ 7 Geschirrspül- und Wäschespüleinrichtungen

Für je 100 Stand- oder Aufstellplätze müssen mindestens 3 Geschirrspülbecken und davon räumlich getrennt mindestens 3 Wäschespülbecken oder Waschmaschinen vorhanden sein. Diese Einrichtungen sind von den Wascheinrichtungen und den Aborten räumlich zu trennen. Mindestens die Hälfte dieser Becken muß eine Warmwasserversorgung haben. § 5 Abs. 2 Satz 3 und § 6 Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 8 Abortanlagen

Für je 100 Standplätze oder Aufstellplätze müssen für Frauen mindestens 8 Aborte sowie für Männer mindestens 4 Aborte und 4 Urinale vorhanden sein. Aborte und Urinale müssen eine Wasserspülung haben. Die Abortanlagen müssen für Geschlechter getrennte Aborträume mit Vorräumen haben. In den Vorräumen ist für bis zu 6 Aborte oder Urinale mindestens 1 Waschbecken anzubringen. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Einrichtungen zugunsten Behinderter

Auf Campingplätzen mit mehr als 100 Standplätzen sollen mindestens 1 Waschplatz sowie eine Dusche und ein Abort für Rollstuhlbenutzer vorhanden sein.

§ 10 Anlagen für Abwasser und feste Abfallstoffe

(1) Es sind Einrichtungen zum Einbringen derjenigen Abwasser und Fäkalien herzustellen, die in den in Wohnwagen, Zelten und Wochenendhäusern vorhandenen Aborten und Spülen anfallen.

(2) Abfallbehälter nach § 58 BauO NW sind in ausreichender Größe und verteilt aufzustellen. Abfallgruben sind nicht zulässig. Sammelplätze für Abfallbehälter müssen gegen die übrige Platzanlage abgeschirmt sein.

§ 11 Sonstige Einrichtungen

(1) Auf Camping- und Wochenendplätzen mit mehr als 20 Stand- oder Aufstellplätzen muß ein jederzeit zugänglicher Fernsprechanschluß vorhanden sein.

(2) An den Eingängen zu den Camping- und Wochenendplätzen ist an gut sichtbarer, geschützter Stelle ein Lageplan der Platzanlage anzubringen. Aus dem Lageplan müssen die Fahrwege, Brandschutzstreifen sowie die Standorte der Feuerlöscher und der Fernsprechanschlüsse ersichtlich sein; auf dem Lageplan für Wochenendplätze müssen außerdem die Art und Lage der Löschwasserentnahmestellen erkennbar sein.

(3) An Eingängen zu Camping- und Wochenendplätzen und bei größeren Plätzen auch an weiteren Stellen sind Hinweise anzubringen, die mindestens folgende Angaben enthalten müssen:

1. Name und Anschrift des Betreibers und der gegebenenfalls von ihm beauftragten Aufsichtsperson (Platzwart),
2. Lage des Fernsprechanschlusses,
3. Anschrift und Rufnummer der Polizei, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes,
4. Name, Anschrift und Rufnummer des nächsten Arztes und der nächsten Apotheke,
5. die Platzordnung.

§ 12 Betriebsvorschriften

(1) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes ist dafür verantwortlich, daß

1. die Anlagen und Einrichtungen, die nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind, in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit bleiben,
2. die nachstehenden Betriebsvorschriften eingehalten werden.

 Der Betreiber eines Campingplatzes oder eine von ihm beauftragte Person (Platzwart) muß darüber hinaus zur Sicherstellung einer geordneten Nutzung oder eines geordneten Betriebes ständig erreichbar sein.

(2) Der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes muß in einer Platzordnung mindestens folgendes regeln:

1. Das Aufstellen von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen und Zelten sowie von Wochenendhäusern,

2. das Benutzen und Sauberhalten der Plätze, der Anlagen und der Einrichtungen,
3. das Beseitigen von Abfällen und Abwasser,
4. den Umgang mit Feuer.

(3) Auf Camping- und Wochenendplätzen sind die Brandschutzstreifen ständig freizuhalten.

(4) In Abständen von höchstens einem Jahr hat der Betreiber die Feuerlöscher, die Hydranten und die besonderen Einrichtungen für die Löschwasserentnahme durch einen Wartungsdienst oder die örtliche Feuerwehr prüfen zu lassen.

(5) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehenden Platzanlagen sind die Betriebsvorschriften dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

§ 13 Ausnahmen, Zwischenwerte und Sonderfälle

(1) Bei der Berechnung der in § 5 Abs. 2, § 6 Absatz 1, § 7 und § 8 genannten Anlagen und Einrichtungen sind Zwischenwerte zulässig.

(2) Für Campingplätze bis zu 50 Standplätzen und für Jugendzeltplätze können Ausnahmen von den Vorschriften des § 7, § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 2 gestattet werden, wenn wegen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung Bedenken nicht bestehen.

(3) Auf Campingplätzen kann eine geringere oder größere Anzahl der in § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 7 und § 8 geforderten Einrichtungen gestattet oder verlangt werden, wenn die geforderte Anzahl in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu der zu erwartenden Belegungsdichte bezogen auf jeden Standplatz steht.

(4) Soweit auf Wochenendplätzen oder auf den einzelnen Aufstellplätzen Anschlußmöglichkeiten an die zentrale Wasserversorgungsanlage und an das zentrale Abwassernetz vorhanden sind, darf die nach § 5 Absatz 2, § 6 Absatz 1, § 7 und § 8 erforderliche Zahl der gemeinschaftlichen Anlagen und Einrichtungen entsprechend verringert werden. Auf den so ausgestatteten Aufstellplätzen dürfen Wochenendhäuser nur aufgestellt oder errichtet werden, die die entsprechenden Einrichtungen haben und angeschlossen werden.

§ 14 Wochenendhäuser auf Wochenendplätzen

(1) Das Aufstellen von Wochenendhäusern nach § 1 Absatz 4 auf genehmigten Wochenendplätzen ist genehmigungs- und anzeigefrei.

(2) Auf Wochenendhäuser sind die Vorschriften über Wohnungen nach § 60 BauO NW und über Aborträume nach § 52 Absatz 7 BauO NW nicht anzuwenden. Anforderungen an den Wärmeschutz, den Schallschutz und die Behelzbarkeit sowie an die lichte Höhe der Aufenthaltsräume werden nicht gestellt; das Gleiche gilt für die Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gemäß § 101 Abs. 1 Nr. 1 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Gebot

1. in § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 die Anlagen und Einrichtungen nicht in dem der Belegung des Platzes entsprechenden Umfang betriebsbereit hält,
2. in § 12 Abs. 1 Satz 2 während des Betriebes nicht ständig erreichbar ist,
3. in § 12 Abs. 3 die Brandschutzstreifen nicht ständig freihält,
4. in § 12 Abs. 4 die vorgeschriebenen Prüfungen nicht rechtzeitig durchführen läßt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Campingplatzverordnung vom 25. September 1973 (GV. NW. S. 470) außer Kraft.

52152 Simmerath, den 25. August 1999

Bürgermeister

Ratsmitglied

Gemeindedirektor